

- § 183. des Inkrafttretens des Baugesetzes: a) sofortige, b) spätere. § 183.  
 § 184. Aufhebung bisheriger landesgesetzlicher Vorschriften. § 184: von  
 § 185. der zweiten Kammer als selbständiger Paragraph gestrichen und mit § 183 verschmolzen.  
 § 185. Ausführungsauftrag.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

im § 178 zwischen den Worten „oder“ und „Herstellungen“ das Wort „umfassendere“ einzufügen, im übrigen aber die §§ 178, 179, 180, 181, 185 nach der Regierungsvorlage, die §§ 182 und 183, unter Wegfall des § 184 der Regierungsvorlage, in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen wurden bei den einschlagenden Paragraphen von der Deputation des näheren und eingehend erwogen und durch die Beschlussfassung zum Entwurf erledigt. Wegen der Unterzeichner und des Inhalts der Petitionen ist auf den Bericht der zweiten Kammer, insbesondere Seite 1, 2, 17 bis 20, und auf die Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 73 Seite 1278, 1279, 1280, 1336, 1337 zu verweisen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

a) die Abschnitte und deren Ueberschriften, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes nach Maßgabe des von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurfs zu genehmigen;

b) die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, die durch Einfügung des neuen Paragraphen 73a und durch Zusammenfassung der Paragraphen 183 und 184 in einen Paragraphen nöthig gewordenen redaktionellen Aenderungen bei Bekanntmachung des Gesetzes vorzunehmen;

c) die zu dem Entwürfe eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen eingegangenen Petitionen, als:

1. des Vorstandes des Allgemeinen Miethbewohnervereins zu Dresden vom 27. Dezember 1899 sammt Anschlußpetitionen des Vereins selbständiger Miether zu Leipzig-Neustadt vom 20. Januar 1900 und des Miethbewohnervereins zu Trachau und Umgegend vom 30. Januar 1900, sowie die Petition des Miethervereins zu Plauen i. B. vom 18. Februar 1900,

2. des August Friedrich in Dresden als Vorsitzenden einer Bauarbeiterversammlung wegen Abstellung von Mißständen im Baugewerbe vom 5. Dezember 1899,

auf sich beruhen zu lassen;

3. des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine vom 25. Januar 1900,

4. der Gemeinden Schönheiderhammer und Genossen (ohne Datum),

5. des Vorstandes der Schornsteinfeger-Kreisinnung (Zwangsinnung) zu Dresden vom 30. November 1899,